

# RS Vwgh 1987/10/9 87/18/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §19 Abs6;

StVO 1960 §19 Abs7;

## Rechtssatz

Es liegt dann keine Widersprüchlichkeit der Aussagen eines Zeugen vor, wenn sich die zunächst abgegebene Erklärung bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h ca. 15 m vor der Kreuzung entfernt gewesen zu sein, mit der anlässlich einer späteren Einvernahme getroffenen Feststellung, mit ca. 20 km/h in den Kreuzungsbereich eingefahren zu sein, durchaus vereinbaren lässt.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugen Beweismittel Zeugenbeweis Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Fließender Verkehr  
Einordnen in den fließenden bevorrangten Verkehr Vorrangberechtigter Verhalten Wartepflichtiger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180083.X02

## Im RIS seit

17.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>